

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Bereitschaftsdienst

Sozialversicherungspflicht
und Honorar

Finanzkrisen in der Praxis

Bewältigen oder sauber abschließen

Flankenschutzfahnder

Treten Sie bitte ein – oder nicht?!

CO₂-Fußabdruck

Digitalisierung
im Gesundheitswesen



Überreicht von Ihrem Steuerberater





Spenden
Sie unter
www.dkhw.de

Mit Ihrer Hilfe finden Kinder Platz zum Spielen.

Jedes Kind hat das Recht zu spielen und sich zu bewegen.
Aber viel zu oft fehlt es an geeigneten Räumen im Freien.
Wir setzen uns für bessere Spielplätze in Deutschland ein.

Spendenkonto • IBAN: DE23 1002 0500 0003 3311 11 • Bank für Sozialwirtschaft



Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Matthias Haas
Vorstandsvorsitzender
der meditaxa group e. V.

die Deutsche Rentenversicherung vertritt die Auffassung, dass Vertretungen im Bereitschaftsdienst durch Nicht-Vertragsärzte sozialversicherungspflichtig einzustufen sind, selbst bei einmaligen Vertretungen. Für den ärztlichen Bereitschaftsdienst kann die Sozialversicherungspflicht fatale Folgen haben und die aktuelle medizinische Versorgungsstruktur gefährden. Mit welchen Konsequenzen Ärzte, Patienten und Kassenärztliche Vereinigungen rechnen müssten und was es weiter beim Bereitschaftsdienst zu beachten gibt, erklärt Ihnen Vorstandsmitglied der meditaxa Group e. V. Marc-Andreas Hustedt, Kanzlei Hammer & Partner, in unserem Leitartikel.

Auch Ärzte sind nicht vor liquiden Engpässen und finanziellen Krisen geschützt. Ewig offene Patientenrechnungen, falsch gewählte und zu teure Versicherungen oder mangelhaftes Haushalten können den Weg in die Krise ebnen. Wie man gefährliche Anzeichen frühzeitig erkennt und sich im Worst Case richtig verhält, erklärt meditaxa Group-Mitglied Dr. Ralf Erich Schauer, Kanzlei Dr. Schauer und Partner, im Interview auf Seite 14.

Die Digitalisierung ist das Allheilmittel gegen Umweltverschmutzung und den Klimawandel. Schließlich produzieren wir dank digitaler Kommunikation kaum physischen Papiermüll. Die globale Vernetzung durch das Internet und seine Anwendungen ist gewissermaßen „unsichtbar“ und somit nicht „real“. Das ist trügerisch, denn der Stromverbrauch der Rechenzentren und damit der CO₂-Ausstoß sind sehr wohl real und nimmt drastisch zu. Ende der 70er Jahre erwachte in Deutschland das Bewusstsein zur Mülltrennung und sehr viel später zur Kreislaufwirtschaft. Nun gilt es, verantwortungsbewusst mit Bits, Bytes und kWh zu wirtschaften. Mehr dazu in unserem *Praxisnah Spezial*.

Genießen Sie die spätsommerliche Zeit des Jahres – mit einem frischen Apfel und einem guten Glas Wein zur Hand. Warum das unsere Redaktion empfiehlt? Auf den Seiten 18 und 19 finden Sie die Antworten. Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit.

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
meditaxa.de





LEITARTIKEL Sozialversicherungspflicht im Bereitschaftsdienst

Seite 8

EXTRA KURZ

Fachkräftemangel in Arztpraxen · Lohnkosten-Erstattung für mit der TI-Anbindung Beschäftigte? · Mögliches Comeback: Telefon-AU · Arzthonorar berechnen – online möglich · 2024 kommt die eRezept-Pflicht _____ 6

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz · Gerechtfertigte Honorarrückforderung _____ 7

IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Arbeitszeiterfassung – welche Regelungen und welche technischen Vorgaben müssen wir beachten? _____ 7

FINANZEN

BMG legt neue TI-Pauschalen für Praxen fest _____ 10

Steuerfreiheit bei Telefonkosten des Arbeitnehmers _____ 10

Versand der AU-Bescheinigung bei Absonderung berechnungsfähig _____ 11

Pflichtgemäße ärztliche Dokumentation:
Zeitpunkt der Rücknahme eines Honorarbescheids _____ 11

Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen _____ 12

Anpassung der Betriebsausgabenpauschale _____ 12

Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten _____ 13



FINANZEN Wenn der Flankenschutzfahnder klingelt

Seite 13

FAMILIE

Werbungskosten bei steuerfreien Stipendiumsleistungen _____ 16

Privates Veräußerungsgeschäft: ohne Kindergeldanspruch liegt keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor _____ 16

Kindergeldanspruch während einer Weiterbildung? _____ 17



INTERVIEW
**Finanzkrisen in der Praxis:
 Bewältigen oder sauber abschließen**

Seite 14

 **LEBEN**

Gutaussehend, sexy und intelligent _____ 18

Von Aachen bis Zwickau _____ 18

Die goldene Frucht _____ 19

LESEN & HÖREN _____ 19

 **IMMOBILIEN**

Gesetzesentwurf zur Heizungssanierung _____ 20

Berücksichtigung eines Gartens beim Aufgabegewinn ____ 20

Privates Veräußerungsgeschäft bei Grundstücksteilung ____ 20

AfA bei kürzerertatsächlicher Nutzungsdauer _____ 21

Zum Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen:
 Balkonkraftwerke _____ 21

 **PRAXISNAH**

Alternative zum TI-Konnektortausch:
 Laufzeitverlängerung bald möglich _____ 24

Keine weitere (Teil-)Zulassung
 neben einer Vollzulassung möglich _____ 24

Fehlerhafte Ausstellung von Arzneiverordnungen _____ 24



PRAXISNAH-SPEZIAL

Digitalisierung im Gesundheitswesen:
Wie groß sind eure Fußabdrücke?!

Seite 22

 **PRAXISNAH**

Bereitschaftsdienstbefreiung
 ist Ermessensentscheidung _____ 25

Nebenjobs für Mitarbeiter:
 erlauben oder untersagen? _____ 25

 **SERVICE**

Unser Onlineportal _____ 26

Impressum _____ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 27

Xtra kurz

Fachkräftemangel in Arztpraxen

Berlin: Der Fachkräftemangel in den Arztpraxen lässt die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Berlin Alarm schlagen: Laut einer Mitgliederumfrage können mehr als 50 Prozent der Berliner Praxisinhaber aktuell offene Stellen für MFA nicht besetzen. Die Konsequenz: Lange Wartezeiten und Mehrbelastung der Ärzte und Mitarbeiter. Die ambulante Versorgung muss dringend ernst genommen werden und mehr Unterstützung durch die Politik erhalten, so die KV.

Eine Maßnahme müsse die Endbudgetierung sein – somit können Praxen MFA höhere Gehälter anbieten und die Abwanderung in den stationären Bereich im Bestfall verhindern.

meditaxa Redaktion



Lohnkosten-Erstattung für mit der TI-Anbindung Beschäftigte?

Eine Erstattung von Lohnkosten für Praxismitarbeiter, die für den Umgang mit technischen Problemen der Praxisverwaltungssoftware und deren Behebung als Folge der Anbindung an die Telematikinfrastruktur und damit zweifelsfrei nicht für in der TI-Finanzierungsvereinbarung geregelte Aufwände entstanden sind, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es handelt sich weder um erstmalige Ausstattungskosten noch um Kosten, die Vertragsärzten im laufenden Betrieb der TI entstanden sind.

Quelle: LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.10.2022 – L 5 KA 107/21

Mögliches Comeback: Telefon-AU

Krankschreibungen per Telefon zu erhalten hat sich während der Pandemie bewährt, weil dadurch Arztpraxen entlastet und Infektionsgefahren reduziert wurden. Nach mehrmaliger Verlängerung lief die Regelung am 01. April 2023 aus. Nach den positiven Erfahrungen soll nun eine Möglichkeit geschaffen werden, die Telefon-AU wieder zuzulassen, wenn es sich um Krankheiten ohne schwere Symptome und um Patienten handelt, die in der jeweiligen Arztpraxis bereits bekannt sind. Der Bundestag hat nun eine Regelung verabschiedet, nach der der Gemeinsame Bundesausschuss gebeten wird, innerhalb der nächsten sechs Monate entsprechende Richtlinien auszuarbeiten. Krankschreibungen per Videosprechstunde sind in bestimmten Fällen bereits jetzt möglich.

meditaxa Redaktion



Arzthonorar berechnen – online möglich

Um den Verdienst von Hausärzten grob einschätzen zu können, hat der Hausärzterverband Baden-Württemberg (BW) 2015 den Online-Verdienstkalkulator unter hausarzt-bw.de/verdienstkalkulator zur Verfügung gestellt. Der Verdienstkalkulator ist zwar mit den Durchschnittswerten einer Einzelpraxis in BW vorausgefüllt und für die Fallwerte sind Richtwerte aus diesem Bundesland hinterlegt, das Tool kann dennoch auch für Hausärzte anderer KV-Bezirke interessant sein, um einen Orientierungswert zu erhalten. Wenn Nutzer unterschiedliche Werte eingeben, können sie sehen, wie sich der Verdienst verändert und daraus nützliche Erkenntnisse für die eigene Praxis gewinnen. Wichtig bei der Nutzung: Der Verdienstkalkulator liefert Richtwerte, bildet aber keine individuellen Besonderheiten oder konkrete Fälle ab.

meditaxa Redaktion | hausarzt-bw.de



2024 kommt die eRezept-Pflicht

Das viel diskutierte eRezept soll nun in die Arztpraxen und Apotheken kommen: Die Gematik hat die verpflichtende und bundesweite Einführung des eRezepts zum 01.01.2024 – gegen die Stimmen der KBV – beschlossen. Dennoch bewertete die KBV die geplante und einfache Einlösung des eRezepts mittels elektronischer Gesundheitskarte (eGK) positiv. Für Arztpraxen, die bereits eRezepte ausstellen, ändert sich laut KBV mit der eGK-Lösung nichts. Ein Ausdruck ist nicht mehr notwendig, außer wenn Patienten dies ausdrücklich wünschen.

meditaxa Redaktion

Xtra kurz

Finanzkonten- Informationsaustauschgesetz

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-
Informationsaustauschgesetzes werden
Informationen über Finanzkonten in
Steuersachen zwischen dem Bundes-
zentralamt für Steuern und der zu-
ständigen Behörde des jeweils anderen
Staates automatisch ausgetauscht.

Das Bundesfinanzministerium hat nun die Staaten bekannt-
gegeben, mit denen voraussichtlich der automatische Datenaus-
tausch zum 30.09.2023 erfolgt. Weiterführende Informationen zum
Informationsaustausch über Finanzkonten unter www.bzst.de



Gerechtfertigte Honorarrückforderung

Ein Formenmissbrauch, der die Beklagte zur Auf-
hebung und Neufestsetzung der Honorarbescheide
berechtigt, besteht auch bei zwei Einzelpraxen,
wenn sich die formale Aufgliederung im Praxis-
alltag nicht widerspiegelt und Patienten trotz ab-
weichender Praxisanschriften wie im Rahmen
einer Gemeinschaftspraxis behandelt werden. Die
gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätig-
keit ist der Gemeinschaftspraxis (BAG) im Sinne
von § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV vorbehalten.

Quelle: SG Marburg, Gerichtsbescheid vom 04.04.2023 –
S 18 KA 523/17 WA

 IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Arbeitszeiterfassung – welche Regelungen und welche technischen Vorgaben müssen wir beachten?

Künftig sind Arbeitgeber dazu ver-
pflichtet, Anfang, Ende und Dauer der
täglichen Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter
zu erfassen und das am selben Tag der
erbrachten Arbeits-
leistung. Die Erfas-
sung muss systematisch erfolgen, also
elektronisch. Bisher gibt es vom Bundes-
arbeitsministerium noch keine konkre-
ten Vorgaben, sodass die Erfassung
mittels Tabellenkalkulationsprogramm
oder Apps zulässig wären.

Die unkontrollierte Vertrauensarbeitszeit
soll es nach dem neuen Arbeitszeit-
gesetz nicht mehr geben, flexib-
les Arbeiten soll dennoch mög-
lich sein. Aber auch hier muss
die Arbeitszeit digital erfasst
werden. Diese Erfassung kann
zwar von Arbeitgebern an Beschäf-
tigte oder Dritte delegiert werden, in
der gesetzlichen Verantwortung stehen
am Ende aber immer die Arbeitgeber.

Ausnahmen für die verpflichtende Arbeits-
zeiterfassung gelten für Kleinbetriebe
mit maximal 10 Beschäftigten. Hier kann
die Erfassung auch handschriftlich mit
Listen auf Papier erfolgen. Bei größeren
Praxen bzw. Unternehmen können nur
Ausnahmen erfolgen, wenn Abweichun-
gen konkret in einem Tarifvertrag gere-
gelt sind oder wegen eines Tarifvertrags
entsprechende Betriebs- oder Dienst-
vereinbarungen geschlossen werden.
Dann kann die elektronische Erfassung
entfallen oder die Aufzeichnung kann
auch bis zu sieben Tage nach Erbrin-
gung der Arbeitsleistung erfolgen.
Die digitale Erfassung soll ein Jahr
nach Inkrafttreten der Neuregelung
verpflichtend sein – Betriebe mit bis zu
250 Mitarbeitern haben hier eine Über-
gangsfrist von zwei und Betriebe mit bis
zu 50 Mitarbeitern von fünf Jahren.



Frank Mall
Mitglied der
meditaxa Group e. V.,
Steuerberater,
Geschäftsführer
der PRO VIA
Steuerberatungs-
gesellschaft mbH

Richten Sie Ihre
Frage zu aktuellen
Steuer- und Rechts-
themen an:
info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



Sozialversicherungspflicht im Bereitschaftsdienst

Ist die Praxis geschlossen, hilft der ärztliche Bereitschaftsdienst – telefonisch über die 116117 und in Notfallpraxen vor Ort. Sofern sich die Deutsche Rentenversicherung (DRV) durchsetzt, soll der Bereitschaftsdienst zukünftig sozialversicherungspflichtig werden. Eine solche Pflicht birgt eine große Gefahr für die Versorgungsstrukturen und den ärztlichen Bereitschaftsdienst.

Am 15. Mai 2023 forderte die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) per Antrag den Gesetzgeber auf, eine gesetzliche Ausnahmeregelung, wie für Notärzte gem. §23c II SGB IV, zu schaffen. Damit wären Nicht-Vertragsärzte, die nicht nach § 95 Abs. 1 SGB IV an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sondern über eine Kooperationsvereinbarung mit den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) freiwillig am lokalen Bereitschaftsdienst teilnehmen – sog. Poolärzte (Ruheständler und Klinikärzte) – von der Sozialversicherungspflicht befreit. Parallel dazu wird eine gesetzliche Regelung analog § 2 Abs. 1 Nr. 13, Buchstabe d) SGB VII gefordert, nach der Poolärzte gesetzlich unfallversichert sind. Dies dient nicht nur dem Schutz der Ärzte, sondern macht den Dienst auch attraktiver.

Die DRV vertritt die Ansicht, dass selbst einmalige Vertretungen im Bereitschaftsdienst durch Poolärzte, die über eine Kooperationsvereinbarung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und fast 50 Prozent der Bereitschaftsdienste ausmachen, der Sozialversicherungspflicht unterliegen sollen. Und das zusätzlich zu ihren Leistungen zu Kranken- und Rentenversicherung und zum Versorgungswerk. Poolärzte im Ruhestand wären zudem gezwungen, Eigenanteile in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Für ein stabiles Honorar der Poolärzte müssten die KVen entsprechende Honoraranpassungen vornehmen und zudem die sich aus der Feststellung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ergebenden Ansprüche – Urlaubs- und Lohnfortzahlungsansprüche im Krankheitsfall – gegenüber den Poolärzten erfüllen. Insgesamt führe bei den KVen eine Sozialversicherungspflicht zu einem erheblichen finanziellen und verwaltungstechnischen Mehraufwand.

Als Folge einer solchen Verpflichtung ist mit einer geringeren Partizipation der Poolärzte am Bereitschaftsdienst zu rechnen, was im schlimmsten Fall einer Halbierung des Kontingents an Ärzten entspricht. Die Konsequenzen für Patienten:

längere Wartezeiten, Chaos für die Patientensteuerung und eine Mehrbelastung für Notfallambulanzen und Rettungsdienste. Die flächendeckende und zentrale Struktur des Bereitschaftsdienstes im aktuellen Versorgungsumfang könnte so nicht mehr aufrechterhalten werden. Für Notärzte gibt es bereits eine gesetzliche Änderung, die für Klarheit sorgt – so etwas braucht es auch für Bereitschaftsdienste.

Wie wichtig der Bereitschaftsdienst für die ärztliche Versorgung ist, beschreibt Baden-Württembergs KV-Vorstand, wissentlich, dass es in den Nachbarbundesländern nicht viel anders aussieht: „Seit zehn Jahren bieten wir vor allem an den Wochenenden und Feiertagen den Bereitschaftsdienst in ca. 120 zentralen Notfallpraxen an Krankenhäusern an. Hinzu kommen die Ärzte, Mitglieder oder Poolärzte in Vertretung, die medizinisch notwendige Hausbesuche übernehmen. Diese Struktur hat sich etabliert und gilt als Blaupause für den Bereitschaftsdienst in Deutschland. Pro Jahr haben wir mehr als eine Million Patienten in den Notfallpraxen und bei Hausbesuchen. Das ist nicht aufrechtzuerhalten, wenn die Tätigkeit in den Notfallpraxen sozialversicherungspflichtig wird. Wir müssten Hunderte Ärzte bei der KVBW* anstellen und bräuchten noch mehr, um diese Dienste mit allen Anforderungen an Arbeitszeitregelungen überhaupt zu füllen und erfüllen zu können.“

Der Bundesrat hatte sich im Mai für eine Ausnahme der Sozialversicherungspflicht von Poolärzten im Bereitschaftsdienst ausgesprochen. Die Bundesregierung hatte diese Forderung zuletzt abgelehnt. Vor den Folgen für die ambulante Versorgung durch eine Sozialversicherungspflicht im Bereitschaftsdienst hatte auch KBV-Vorstandschef Dr. Andreas Gassen im Juni 2023 gewarnt – es drohe der Kollaps des ärztlichen Bereitschaftsdienstes, denn die Bereitschaft wird damit dramatisch sinken. Die KBV wird die Bundesratsinitiative unterstützen, auf eine Ausnahme zu bestehen und schnellstmöglich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

 INFO

Notärzte und Bereitschaftsärzte nicht verwechseln

Bei lebensbedrohlichen Erkrankungen ist der Notarzt unter der Notrufnummer 112 zu verständigen. Der Ärztliche Bereitschaftsdienst hingegen wird von (Pool-)Ärzten für Patienten geleistet, die nicht lebensbedrohlich erkrankt sind, deren Behandlung aber nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten kann. Der Ärztliche Bereitschaftsdienst wird durch Sonderzeiten geregelt, was für die notärztliche Versorgung nicht gilt – diese muss im Notfall zu jeder Zeit gewährleistet sein. Der Ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht Teil des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes. Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten durch den organisierten Fahrdienst und die Kommunikation über BOS-Funk* ist – auch wenn die technischen Anlagen im Fahrzeug des Fahrdienstleiters vorhanden sind – grundsätzlich nicht möglich.

**Wichtiges zum Bereitschaftsdienst:
Honorarvergütung erfolgt nur von den
Kassenärztlichen Vereinigungen**

Bei Bereitschaftsdiensten, die bspw. Praxen von der KV auferlegt wurden, erfolgt die Honorarvergütung ausschließlich zwischen Betriebsstätte – also der Praxis – und der KV. Delegieren Praxisinhaber den Bereitschaftsdienst an ihre angestellten Ärzte, zahlt die KV das Honorar an die Praxis (Arbeitgeber). Hier ist eine Honorarvergütung zwischen KV und angestellten Ärzten nicht möglich. Um an angestellte Ärzte delegierte Bereitschaftsdienste zu vergüten, leiten einige Arbeitgeber das Honorar der KV einzuzins an ihre Arbeitnehmer weiter. Was so nicht zulässig ist, führt zu steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Schwierigkeiten. Da die Vergütung angestellter Ärzte im Innenverhältnis abgewickelt werden muss, müssen entsprechende Regelungen im Arbeitsvertrag bestehen. Hier herrscht grundsätzlich Vertragsfreiheit: beide können – sofern Tarifverträge oder gesetzliche Vorgaben nichts anderes zugunsten von Arbeitnehmern festlegen – frei aushandeln, wie die Vergütung für die Bereitschaftsdienste erfolgen soll. Die reine leistungsbezogene Vergütung ist wegen der Mindestlohnregelung problematisch: Werden Arbeitszeiten während eines Bereitschaftsdienstes nicht durch das Grundgehalt abgegolten, kann die Vergütung hierfür nicht nur pro behandeltem Patient berechnet werden. Fallen Arbeitszeiten ohne Einsatz an, würde keine Vergütung gezahlt werden und ein Verstoß gegen die gesetzliche Mindestlohnregelung läge vor. Damit der Bereitschaftsdienst für beide Seiten kalkulierbar ist, wird i. d. R. die Vergütung für Dienste und Überstunden durch ein entsprechend höher vereinbartes Gehalt bereits abgegolten. Abweichend von dieser Regelung sind individuelle Vergütungsmodelle möglich, z. B. mit einem Stundenhonorar für Bereitschaftsdienste.

 WICHTIG

Praxisinhaber, die ihren angestellten Ärzten Gehälter bezahlen, dürfen für den delegierten Bereitschaftsdienst kein zusätzliches Honorar bezahlen. Die angestellte Tätigkeit ist als Einheit zu sehen. Die damit erzielten Einkünfte – Tätigkeit in der Praxis und im Bereitschaftsdienst – gelten als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit und unterliegen sowohl der Lohnsteuer als auch der Sozialversicherung. Diese müssen von den Arbeitgebern an das Finanzamt und die Krankenkasse abgeführt werden.

Werden angestellte (Pool-)Ärzte zum Bereitschaftsdienst verpflichtet, erhalten sie ein Honorar von der Stelle, die sie dazu verpflichtet hat. Neben der angestellten Tätigkeit liegt dann auch eine selbständige Tätigkeit vor. Diese Honorare müssen folglich als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit auch selbst versteuert werden. Anfallende Kosten für den Bereitschaftsdienst können Ärzte als Betriebsausgaben geltend machen, z. B. eine Honorarrechnung von Kollegen im Vertretungsfall. Keine Abzüge sind zu berücksichtigen, wenn der Bereitschaftsdienst freiwillig und ohne Honorar erfolgt.

Ein Vergütungsmodellbeispiel – die KV Bayern hat bspw. für die Abrechnung des Bereitschaftsdienstes ein eigenes Vergütungsmodell mit einer Grundpauschale pro Stunde für den Bereitschaftsdienst. Pro Patient wird eine Einzelpauschale angesetzt, die gleichzeitig die Grundpauschale reduziert. Bei Einsätzen zwischen 22 und 7 Uhr oder am Wochenende wird ein zusätzlicher Zuschlag vergütet.

Fazit: Honorare für Bereitschaftsdienste werden von der KV entweder an die Betriebsstätte oder an (Pool-)Ärzte – auch angestellte, z. B. Klinikärzte – gezahlt. Die steuerlichen Auswirkungen und die Einstufung der Tätigkeit (selbständig oder nicht) sind davon abhängig, zwischen wem die konkrete Vertragsbeziehung mit der KV besteht. Denn die Honorarabrechnung findet ausschließlich zwischen den Vertragspartnern statt. Werden Bereitschaftsdienste regelmäßig an angestellte Ärzte delegiert, sollten die Vertragsgestaltung und die steuerrechtlichen Auswirkungen in jedem Fall geprüft werden. Denn abhängig vom mtl. Gehalt und der Höhe der Zuschläge sind diese unterschiedlich. Die Mitglieder der meditaxa Group e. V. beraten Sie gerne, sprechen Sie uns an. **X**

* KVBW: Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

* BOS-Funk: ein nicht öffentlicher mobiler UKW-Landfunkdienst in DE und AUT; verwendet von Behörden/Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und der Bundeswehr.

 UNSER AUTOR



Marc-Andreas Hustedt

Mitglied im Vorstand der meditaxa Group e. V., Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Hammer & Partner mbB www.hammer.partners

BMG legt neue TI-Pauschalen für Praxen fest

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat die neuen TI-Pauschalen per Verordnung festgelegt. Sie gelten seit dem 01. Juli, eine Übergangsregelung gibt es nicht. Praxen erhalten künftig monatlich eine Pauschale, die laut BMG die Ausstattungs- und Betriebskosten der Telematikinfrastruktur ausgleichen soll.

Die Höhe der Pauschale ist dabei von der Praxisgröße abhängig. So erhält eine Praxis mit zwei Ärzten, deren Erstausrüstung vor 2021 erfolgte und die den Konnektor noch nicht getauscht hat, beispielsweise eine monatliche Pauschale von 237,78 Euro. Bei mehr als drei Ärzten sind es 282,78 Euro und bei mehr als sechs Ärzten 323,90 Euro. Wurde der Konnektor aufgrund abgelaufener Sicherheitszertifikate bereits getauscht und von den Krankenkassen finanziert, fällt die Pauschale geringer aus.

WICHTIG: Voraussetzung für den Erhalt der TI-Pauschale ist, dass die technischen Voraussetzungen für die Nutzung aller gesetzlich geforderten Anwendungen in der Praxis vorliegen. Fehlt eine der vorgegebenen Anwendungen, wird die Pauschale um 50 Prozent gekürzt. Bei mindestens zwei fehlenden Anwendungen wird nach den Vorgaben des BMG keine

Pauschale gezahlt. Laut BMG orientiert sich die Gesamtsumme der Ausgaben für die neue TI-Pauschale „an den Kosten gemäß der bisherigen Finanzierungsvereinbarungen, sodass einer Arztpraxis im Regelfall weiterhin alle Kosten des Anschlusses und des Betriebes der Telematikinfrastruktur erstattet werden.“ Zudem seien jährlich zum 01. Januar Anpassungen vorgesehen in Höhe der prozentualen Steigerung des Orientierungswertes für EBM-Leistungen. Die Auszahlung der Pauschalen erfolgt weiterhin über die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung (KV). Praxen haben dabei vor der ersten Zahlung gegenüber ihrer KV die funktionsfähige Ausstattung mit den erforderlichen Anwendungen, Komponenten und Diensten nachzuweisen, so die BMG-Vorgabe. Der Nachweis könne in Form einer Eigenerklärung erfolgen. Verfahren, Form und Inhalt der Eigenerklärung sollen von der zuständigen KV festgelegt und auf deren Webseite bekanntgemacht werden.

Bedingungen für die TI-Pauschale:

https://www.kbv.de/html/1150_64198.php

meditaxa Redaktion | Quelle: kbv.de

Steuerfreiheit bei Telefonkosten des Arbeitnehmers

Das Einkommensteuergesetz regelt, wann Leistungen für den Arbeitnehmer steuerfrei sind. Dazu gehören auch die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör. Diese Vorschrift wurde durch den Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 23.11.2022 weiter konkretisiert.

Zu der Steuerfreiheit im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehört auch, wenn eine Erstattung von Telefonkosten durch den Arbeitgeber erfolgt, der Arbeitnehmer ursprünglich den Mobilfunkvertrag abgeschlossen hat und der Arbeitgeber das Mobiltelefon zu einem vergünstigten Preis von seinem Arbeitnehmer erwirbt, um es danach dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung zu überlassen. Würde diese

Steuerbefreiung nicht vorliegen, hätte der Arbeitnehmer die entstandenen geldwerten Vorteile aus der Nutzung zu versteuern. Der BFH weist in diesem Zusammenhang aber auch noch darauf hin, dass dagegen ein Zuschuss des Arbeitgebers für einen privaten Telefonanschluss des Arbeitnehmers nicht steuerfrei ist.

Die Gesetzesvorschrift soll den Arbeitgebern die Möglichkeit geben, ihren Arbeitnehmern die private Nutzung betrieblicher Geräte wie Computer oder Telekommunikationsgeräte zu erlauben, ohne dies durch den mit der steuerlichen Erfassung des sog. Sachbezugs verbundenen Verwaltungsaufwand zu erschweren.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. November 2022, VI R 50/20

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

LIBRA

Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

Versand der AU-Bescheinigung bei Absonderung berechnungsfähig

Ärzte können die Porto-Pauschale 40128 für den Versand einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an Patienten auch nach einem telefonischen Kontakt abrechnen. Eine Telefon-AU ist derzeit allerdings nur möglich, wenn für behandelte Person eine Absonderungspflicht besteht.

Der EBM wurde dazu rückwirkend ab dem 01. April 2023 angepasst. Bisher bezog sich die Berechnungsfähigkeit der Kostenpauschale von 86 Cent ausschließlich auf Videosprechstunden. Dort ist eine Krankschreibung bei allen Patienten möglich, wenn Ärzte diese medizinisch für notwendig erachten.

Nun ist die Kostenpauschale ebenso bei telefonischem Patientenkontakt im Falle einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Absonderung oder bei Bestehen einer öffentlich-rechtlichen Empfehlung zur Absonderung berechnungsfähig. Dies kann beispielweise bei einer Infektionskrankheit wie COVID-19 oder Affenpocken der Fall sein. Die Ausnahmeregelung zur

telefonischen AU hat der G-BA mit Wirkung zum 01. April 2023 festgelegt und § 4 Abs. 6 der AU-Richtlinie entsprechend angepasst.

Quelle: BA-Beschluss vom 11.05.2023

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

Primus
Steuerberatungsgesellschaft

Primus Steuerberatungsgesellschaft mbH

Pflichtgemäße ärztliche Dokumentation: Zeitpunkt der Rücknahme eines Honorarbescheids

Die Dokumentation ärztlicher Leistungen dient vor allem Patienten im Rahmen von Strafverfahren eines Arzthaftungsprozesses, aber auch Ärzten im Rahmen der Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen zur Nachweisführung. Erfolgt keine Dokumentation oder kann der Nachweis einer Dokumentation nicht geführt werden, gelten die Leistungen als nicht erbracht.

Aus dem bloßen Ansatz einer Gebührenordnungsposition folgt nicht, dass die Leistung erbracht wurde und dass der Leistungsinhalt erfüllt ist. Vielmehr ist so zu dokumentieren, dass eine fachkundige außenstehende Person ohne Weiteres in der Lage ist, zu beurteilen, ob die jeweiligen Leistungsbestandteile erfüllt sind.

Nach § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X ist eine Rücknahme eines Verwaltungsakts mit Wirkung für die Vergangenheit nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen zulässig, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts rechtfertigen. Mit der Übersendung angeforderter

Unterlagen und/oder einer Stellungnahme durch die Vertragsärztin bzw. den Vertragsarzt kommt es regelmäßig noch nicht zu einer positiven und vollständigen Kenntnis aller Tatsachen im weitesten Sinne, die für die behördliche Entscheidung relevant sind oder sein können. Denn diese Unterlagen müssen erst gründlich gesichtet und ausgewertet werden. Je komplexer die Sach- und Rechtslage ist, umso längere Zeit wird für eine Überprüfung benötigt, bis die Behörde zu einem abschließenden, der eventuellen Rücknahme eines Verwaltungsaktes zu Grunde zu legenden Ergebnis gelangen kann.

Quelle: SG München, Urteil vom 04.05.2023 – S 38 KA 180/20



Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen

Mit Urteil vom 15.11.2022 hat der Bundesfinanzhof (BFH) Stellung genommen zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Säumniszuschlägen. Ein Thema, das in den letzten Jahren bereits viel diskutiert wurde. Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Der BFH erkannte hinsichtlich der Höhe der Säumniszuschläge keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Hinsichtlich der Säumniszuschläge fehlt es bereits an einer Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte; eine Ungleichbehandlung zwischen zinszahlungspflichtigen Steuernachzahlern und säumniszuschlagszahlungspflichtigen Bürgern ist mangels vergleichbarer Sachverhalte nicht gegeben. Nur der Umstand, dass das strukturelle Niedrigzinsniveau bei den Säumniszuschlägen nicht berücksichtigt wird, reicht nicht für eine Vergleichbarkeit aus.

Quelle: BFH-Urteil vom 15. 11.2022, VII R 55/20

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Leipzig

Anpassung der Betriebsausgabenpauschale

Die Finanzverwaltung hat aufgrund der gestiegenen Preise die Betriebsausgabenpauschale für bestimmte nebenberufliche Einkünfte erhöht und mittels Schreiben vom 06.04.2023 veröffentlicht. Die neuen Werte können erstmalig ab dem Veranlagungszeitraum 2023 angewendet werden. Die Steuerpflichtigen, die entsprechende Einkünfte erzielen, sind jedoch nicht an die Verwendung der Pauschalen gebunden, sondern können alternativ auch ihre tatsächlichen Ausgaben geltend machen. Ab 2023 gelten für hauptberufliche selbstständige schriftstellerische oder journalistische Tätigkeiten, bei wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie bei nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit folgende Werte für die Betriebsausgabenpauschale:

- bei hauptberuflicher selbstständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit wird die Pauschale auf 30 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 3.600 € jährlich erhöht,

- bei wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Nebentätigkeit (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit), wird die Pauschale auf 25 % der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 900 € jährlich erhöht. Dieser Höchstbetrag von 900 € kann für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, aber nur einmal gewährt werden.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bad Segeberg • Heide • Hamburg

DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten

Der Bundesrat hatte am 28.10.2022 den Lohnsteuer-Richtlinien 2023 zugestimmt. Sie wurden in der Neufassung grundlegend überarbeitet. Seit dem 01.01.2023 gelten nun geänderte und aktualisierte Lohnsteuerrichtlinien (LStR 2023). Unter anderem erfolgte eine Änderung der LStR 2023 bezüglich der Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter/Ausbilder (etc.): Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter/Ausbilder usw. sind bis zur Höhe

von 3.000 Euro im Jahr steuerfrei. Darüber hinaus sind nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten für eine gemeinnützige Körperschaft bis zur Höhe von 840 Euro steuerfrei. Die LStR 2023 enthalten eine klare Definition, wann eine solche „nebenberufliche Tätigkeit“ vorliegt. Danach gilt eine Tätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 14 Stunden (sog. 14-Stunden-Grenze) als nebenberuflich.

Quelle: BMF-Schreiben vom 15.09.2022, 455/22

Wenn der Flankenschutzfahnder klingelt

Immer häufiger setzt das Finanzamt sogenannte Flankenschutzfahnder als Steuerfahnder ein. Diese erscheinen in der Regel unangemeldet, um vor Ort steuerliche Sachverhalte zu prüfen, die seitens des Finanzamtes Fragen aufwerfen. Als Beamte der Steuerfahndung klingeln Flankenschutzfahnder nicht nur bei Selbständigen, sondern auch bei Privatleuten. Die Tätigkeit der Flankenschutzfahnder stützt sich in erster

Linie auf § 208 Abgabenordnung (Steuerfahndung) und soll die Beamten in den Festsetzungs-Finanzämtern, die Sachverhalte nur vom Büro aus prüfen können, mit einer Vor-Ort-Prüfung unterstützen, z. B. in puncto häusliches Arbeitszimmer, doppelte Haushaltsführung oder Berechtigung für eine Gebäude-AfA*. **Hereinlassen oder Abwehren?** Privatwohnungen sind nach dem Grundgesetz besonders geschützt (Art. 13 Abs. 1 GG), vorausgesetzt, dass keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Deshalb dürfen Flankenschutzfahnder private Wohnräume nicht ohne einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss betreten. Im Falle eines solchen Überraschungsbesuches ist es hilfreich, sich bedingt kooperativ zu zeigen und das Betreten mit einer entsprechenden

Terminvereinbarung zu gestatten, um negative Folgen einer generellen Verweigerung zu vermeiden. **Ein Hinweis auf eine mögliche Prüfung** kann der Vermerk der Vorläufigkeit des Steuerbescheids nach § 164 AO sein, in dem Fall sollte unbedingt auf eine steuerliche Beratung zurückgegriffen werden.

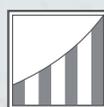
Betriebsprüfer oder Flankenschutzfahnder?

Betriebsprüfungen werden in der Regel, bis auf drei Ausnahmen, angekündigt. Die Häufigkeit einer Betriebsprüfung bei Unternehmen hängt dabei von deren Größe ab, die Kriterien für die Einordnung in die Größenklassen (Groß-, Klein- und Kleinstbetriebe) legt das Bundesfinanzministerium regelmäßig fest. Maßgeblich sind Gewinn, Umsatz und Betriebsart. Mit einem Schreiben hat das BMF die Abgrenzungsmerkmale zum 01.01.2024 festgelegt. Diese Festlegung erfolgt alle drei Jahre neu. Auch Privatpersonen können einer Außenprüfung gem. § 193 Abs. 2 Nr. 2 AO unterzogen werden, wenn Anhaltspunkte für unvollständige Erklärungen bestehen. Indizien sind z. B. außerordentlich hohe Lohneinkünfte mit geringen Kapitaleinkünften. Das Verfahren der Betriebsprüfung folgt, im Gegensatz zur Flankenschutzfahndung, klar definierten Regeln. Damit Sie auf beide Prüfungsarten optimal vorbereitet sind, sprechen Sie uns, die Mitglieder der meditaxa Group e. V., gerne diesbezüglich an.

*AfA: Abschreibung für Abnutzung

meditaxa Redaktion | Quelle: BMF-Schreiben vom 15.12.2022, Az.: IV A 8 – S 1450/19/10001 :003

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater & Rechtsanwalt





Finanzkrisen in der Praxis: Bewältigen oder sauber abschließen

Selten gehen Arztpraxen wegen einer schlechten Ertragslage insolvent. Fehlende Liquidität ist die häufigste Ursache, die zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führt.

Häufen sich Anzeichen für eine anbahnende finanzielle Krise der Arztpraxis, müssen Betroffene rechtzeitig handeln. Mitglied der meditaxa Group e. V. Dr. Ralf Erich Schauer erklärt, wie man frühzeitig auf eine finanzielle Krise reagieren kann und sich im Härtefall verhalten sollte.

Welche Maßnahmen können Betroffene in finanziellen Krisenzeiten sofort ergreifen?

Dr. Schauer: Im ersten Schritt muss die Liquidität wieder verbessert werden. Dazu gibt es folgende Möglichkeiten: *Prüfung von Honorarforderungen* gegenüber Privatpatienten. Spätestens wenn die Praxisfinanzen unter offenen Forderungen leiden, sollte man den Einzug einleiten. Man kann die Forderungen auch per Honorar-Factoring verkaufen. Hier kann zwar eine Factoringgebühr anfallen, aber man hat die Möglichkeit sein Geld – zumindest einen Großteil davon – zu erhalten.

Praxisinhaber können das Vermögen veräußern, das zur Fortführung der Praxis nicht zwangsläufig erforderlich ist und nicht betriebsnotwendige Investitionen einfrieren.

Der Verkauf von Wirtschaftsgütern und Rückleasing sollte auch unbedingt in Betracht gezogen werden. Hier ist zu beachten, dass der Gewinn aus der Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter steuerpflichtig ist.

Prüfung der monatlichen Bilanzen/des monatlichen Finanzreports, am besten bezieht man seine Steuerberaterin oder seinen Steuerberater sofort mit ein, und *Prüfung der Praxisstrukturen*: Wo sind sinnvolle und damit effektive Einsparungen möglich? **Gehen wir vom schlimmsten Fall aus – die sofortigen Maßnahmen reichen nicht aus, um aus den roten Zahlen zu kommen. Was dann?**

Dr. Schauer: Es muss ein tragfähiges Sanierungskonzept her, bevor es zu einer Überschuldung oder sogar Zahlungsunfähigkeit kommt.

Was beinhaltet ein Sanierungskonzept?

Dr. Schauer: Ein Sanierungskonzept enthält eine Analyse der wirtschaftlichen Lage der Praxis, erfasst die Krisenursachen und beurteilt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Hier sind Betroffene auf die Mitwirkung der Gläubiger – in erster Linie der Banken – angewiesen. Aus diesem Konzept zeichnet sich entweder eine Sanierungsfähigkeit ab, oder eben nicht.

Welche Rolle spielt die Sanierungsfähigkeit?

Dr. Schauer: Sie ist ausschlaggebend, denn sie zeigt, ob ein nachhaltiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben nach der Sanierung der Praxis erzielt werden kann. Sie ist also das oberste Ziel des Sanierungskonzeptes für alle Beteiligten. Wenn die Sanierungsfähigkeit unzureichend dargelegt wird, werden die Gläubiger nicht bereit sein, ihren Beitrag zur Sanierung der Praxis zu leisten. Was auch die Chance auf eine Teilschuldbefreiung bestehender Forderungen und die Vergabe von neuen Krediten zunichtemacht.

Wenn die Darlegung der Sanierungsfähigkeit scheitert, worauf sollte man sich einstellen?

Dr. Schauer: Man sollte sich bei ernsthaften Krisen über die Option *Insolvenzverfahren* informieren, wenn alle anderen Optionen zur eigenständigen Bewältigung der Krise im zeitlichen und rechtlichen Rahmen ausgeschöpft sind und man übereinstimmend mit seinen Beratern zu dem Schluss kommt, dass es die beste Möglichkeit ist.

Was gibt es vor dem drohenden Insolvenzverfahren zu beachten?

Dr. Schauer: Führt der Weg ins Insolvenzverfahren, ist in puncto Vermögen Vorsicht geboten, vor allem in Bezug auf Vermögensverschiebungen. Nach deutschem Recht sind viele Vorgaben zu beachten, die Vermögensverschiebungen unter Strafe stellen. Ist das Kind bereits in den Brunnen gefallen, können diese Regelungen u. U. aber auch erlauben, eine Vermögensverschiebung wieder rückgängig zu machen. Nämlich wenn diese Verschiebung eine Benachteiligung der Gläubiger der insolvenzgefährdeten Person bedeutet.

Mit welchen Strafen ist bei Fehlverhalten zu rechnen?

Dr. Schauer: Schafft man Vermögen beiseite, das bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens eigentlich zur Insolvenzmasse gehören würde, kann man mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe rechnen. Gleiches gilt für Zahlungsunfähige, die ihre geschäftlichen Vermögensverhältnisse verschleiern. Auch diejenigen, die entgegen

Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft ihr Vermögen verringern (§ 283 Abs. 1 StGB). In Härtefällen können nach § 283a StGB sogar Haftstrafen von bis zu zehn Jahren drohen. Auch Handlungen wie Gläubiger- oder Schuldnerbegünstigung stehen bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit unter Strafe (§ 283c und § 283d StGB).

Insolvenzverfahren freiwillig eröffnen – ja oder nein?

Dr. Schauer: Wenn alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausgeschöpft sind und eine Insolvenz unausweichlich ist, sollte man nicht auf den Paukenschlag warten. Niedergelassene, die als Einzelunternehmer oder als Berufsausübungsgemeinschaft in der Rechtsform einer GbR* firmieren, sind nicht gesetzlich verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen.

Haben sich Betroffene entsprechend gut mit Fachberatern auf die Situation vorbereitet, ist es durchaus sinnvoll, von sich aus den Insolvenzantrag zu stellen. Denn innerhalb der „Wohlverhaltensphase“ von sechs Jahren, die – einen sauberen Verlauf vorausgesetzt – auf drei Jahre verkürzt werden kann, können die angehäuften Schulden gewissermaßen erlassen werden. Warten Schuldner zu lange mit dem Antrag, riskieren sie in den Verdacht einer Insolvenzverschleppung zu geraten. Dann kann die Befriedigung der Gläubiger durch eine vorsätzliche Verzögerung als grob fahrlässige Beeinträchtigung gewertet werden. So gefährdet man die mit dem Insolvenzverfahren angestrebte Restschuldbefreiung, die einem dann auch verwehrt werden kann.

Fazit: Eine Krise kündigt sich in den meisten Fällen frühzeitig an und lässt Praxisinhabern einen gewissen Handlungsspielraum. Dieser sollte rechtzeitig genutzt werden. Unumgänglich ist dabei Fachbeistand – Steuer- und Finanzberater sowie Anwälte sollten unbedingt miteinbezogen werden. Handelt man rechtzeitig, kann eine Krise überwunden werden, bevor man sich an einem Tisch mit einem Insolvenzberater und seinen Gläubigern wiederfindet. ✕

* Gesellschaft bürgerlichen Rechts

 IM INTERVIEW



Dr. Ralf Erich Schauer

Mitglied der meditaxa Group e. V.,
Steuerberater und Partner der Dr. Schauer
Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB
www.dr-schauer.com

Werbungskosten bei steuerfreien Stipendiumsleistungen

Der Fall einer jungen Steuerpflichtigen führte dazu, dass sich der Bundesfinanzhof über die Kürzung von Werbungskosten beim Erhalt steuerfreier Stipendiumsleistungen äußerte.

Eine Studentin bekam für ihr Masterstudium ein Stipendium, welches neben monatlichen Raten noch weitere Geldleistungen enthielt. Für die Jahre des Masterstudiums gab die Steuerpflichtige Einkommensteuererklärungen ab und machte darin die entstandenen Studienkosten geltend. Das Finanzamt zog davon die Leistungen durch das Stipendium ab. Werbungskosten setzen eine Belastung mit Aufwendungen voraus. Davon ist auszugehen, wenn in Geld oder Geldeswert bestehende Güter aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen abfließen. Eine endgültige Belastung verlangt der Werbungskostenbegriff hingegen nicht. Ausgaben und Einnahmen sind vielmehr getrennt zu beurteilen. Leistungen aus einem Stipendium führen zu Arbeitslohn, wenn das Stipendium dem

Ersatz von Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit aus in der Erwerbssphäre liegenden Gründen dient. Zwischen steuerfreien Stipendienleistungen und beruflich veranlassten (Fort-)Bildungsaufwendungen besteht ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang, wenn das Stipendium dazu dient, die beruflich veranlassten Aufwendungen auszugleichen oder zu erstatten. Somit ist ein Ansatz solcher direkt durch das Stipendium gedeckter Aufwendungen als Werbungskosten nicht möglich.

Quelle: BFH-Urteil vom 29.09.2022, VI R 34/20

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Tennert · Sommer & Partner – Steuerberater

Privates Veräußerungsgeschäft: ohne Kindergeldanspruch liegt keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor

Überlassen Steuerpflichtige ihren Kindern unentgeltlich eine Wohnung und besteht nicht für alle Kinder ein Anspruch auf Kindergeld, liegt keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor. Hierdurch kann der Verkauf der Wohnung ein privates Veräußerungsgeschäft darstellen. Ungefähr sechs Jahre nach Kauf einer Eigentumswohnung veräußerten die Eltern diese, die zuvor von den eigenen drei Kindern bewohnt wurde. Für zwei Kinder bestand zwei Jahre vor dem Veräußerungsgeschäft kein Kindergeldanspruch mehr. Der BFH ging somit von einem privaten Veräußerungsgeschäft aus, da die fortdauernde Mitbenutzung der Wohnung durch die Kinder ohne Kindergeldanspruch den steuerfreien Verkauf der Wohnung verhindert. Im maßgeblichen Zeitraum – zwei Jahre vor der Veräußerung – wurde die Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Hätte das unterhaltsberechtignte Kind in den beiden Jahren vor dem Verkauf die Wohnung alleine bewohnt, läge der Befreiungstatbestand für private Veräußerungsgeschäfte vor.

Von einer zeitanteiligen Steuerbefreiung für die Jahre, in denen alle Kinder unterhaltsberechtignt waren und gemeinsam in der Wohnung lebten, sah der BFH mangels Rechtsgrundlage ab.

HINWEIS

Ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft liegt vor, wenn eine Immobilie innerhalb von 10 Jahren angeschafft und wieder verkauft wird. Die Veräußerung unterliegt hingegen nicht der Steuerpflicht, wenn die Immobilie zwischen Anschaffung und Verkauf durchgehend zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Hier gilt auch die Nutzung der Wohnung durch die eigenen Kinder, wenn für alle Kinder ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Begründet wird dies durch die unterhaltsrechtliche Verpflichtung der Eltern, die für die Unterbringung des Kindes oder der Kinder sorgen müssen. Wird eine Immobilie, oder eine Wohnung gleichzeitig sowohl unterhaltsberechtignten und nicht unterhaltsberechtignten Kindern überlassen, liegt keine begünstigte Nutzung zu eigenen Wohnzwecken mehr vor.

Quelle: BFH-Urteil vom 24.05.2022, Az. IX R 28/21



Kindergeldanspruch während einer Weiterbildung?

Eltern können für erwachsene Kinder Kindergeld bekommen, sofern diese unter 25 Jahre alt und noch in der Ausbildung sind. Mit dem Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt die Familienkasse den Nachwuchs allerdings nur noch, wenn dieser nicht voll erwerbstätig ist – darunter fallen ein Arbeitsverhältnis mit bis zu 20 Stunden pro Woche sowie ein Ausbildungs- oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis.

Im Falle einer volljährigen Tochter, die bis Dezember 2020 ihr Medizinstudium absolviert und im Januar 2021 eine Facharztweiterbildung (Weiterbildung zur Kinderärztin) mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden angenommen hatte (die Weiterbildung sollte mind. 60 Monate andauern), wurde der Mutter von der Familienkasse der Kindergeldanspruch für ihre Tochter für die Zeit der Facharztweiterbildung aberkannt. Die Tochter absolviere laut Familienkasse in dieser Zeit keine Berufsausbildung im kindergeldrechtlichen Sinne (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a EStG) mehr. Die Erwerbstätigkeit stehe hier im Vordergrund. Entscheiden

musste darüber nun der Bundesfinanzhof (BFH): Die Münchener Richter führten zunächst aus, dass sich ein erwachsendes Kind, aus kindergeldrechtlicher Sicht, nur dann noch in der Berufsausbildung befindet, wenn es sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Dabei dienen der Vorbereitung auf ein Berufsziel „alle Maßnahmen, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind.“. Werden Ausbildungsmaßnahmen aber innerhalb eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses durchgeführt, sei von einer Ausbildung nur dann auszugehen, wenn der Ausbildungscharakter, und nicht das Erbringen bezahlter Arbeitsleistungen im Vordergrund steht. Genau das sei aber bei der Facharztausbildung der Fall. Die Weiterbildung zum Facharzt nach der Weiterbildungsverordnung setze zwar keine berufspraktische Tätigkeit voraus, die Ausbildung im der Rahmen der Facharztausbildung trete hinter der eigentlichen

Berufstätigkeit aber zurück. Daran ändere im konkreten Fall selbst der enge zeitliche Zusammenhang mit dem Studium nichts. Zudem erhalte die junge Ärztin ihre Vergütung vorwiegend für ihre Arbeitsleistung. Sie beziehe dort auch nicht nur eine bloße Ausbildungsvergütung, sondern ein für eine Ärztin angemessenes Entgelt. Somit stelle die Facharztausbildung keinen Teil einer einheitlichen Berufsausbildung dar, denn die Weiterbildung im Vergleich zur Erwerbstätigkeit sei nur Nebensache. Somit verneinte das Gericht im Ergebnis den Anspruch der Eltern auf Kindergeld für ihre Tochter.

Quelle: BFH-Urteil vom 22.09.2022 Az. III R 40/21

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



media Steuerberatungsgesellschaft mbH



Gutaussehend, sexy und intelligent



Wenn es nach dem britischen Kritiker Hugh Johnson geht, sind Weintrinker genau das. Wer möchte sich das nicht gerne nachsagen lassen? Normalerweise wirkt es gediegen, Wein zu schätzen und er scheint frühestens für Menschen ab der Lebensmitte interessant zu sein. Sie sind Kenner und haben meist „ihr“

Weingut gefunden, von dem sie ihren Lieblingswein beziehen. Und die Einsteiger? Für alle, die nicht lange suchen möchten, gibt es Weinprobenpakete, die man sich zuschicken lassen kann. Beiliegend oder per Video gibt es Erläuterungen, wie man verkosten sollte und zu welchem Essen das Ganze passt.

Dass sich daraus auch gleich eine kleine Party mit Freunden machen lässt, versteht sich von selbst. Geselligkeit gehört untrennbar zum Wein und die gibt es mittlerweile auch online, wohl etabliert in den letzten Jahren. Der Vorteil ist, dass die Erzeuger live erklären können, während das Publikum im eigenen Wohnzimmer verkostet und sich niemand enthalten muss, um die Genießer spät am Abend nach Hause zu „chaufieren“. Ein richtiger Ersatz für den Besuch in einer Weinregion und direkt bei den Winzern ist das nicht, denn wer wollte auf all das verzichten: auf die oft wunderschöne Umgebung, ein mehrgängiges Menü, das auf die Weine abgestimmt ist, Übernachtung in einem stilvollen Hotel. Wer sowieso vor Ort ist, besucht am besten eines der vielen Weinfeste, die im Spätsommer und Frühherbst stattfinden. Auf selbigen kann man gleich testen, ob der Wein bei einem in punkto Aussehen, Intelligenz und Sexyness schon seine Wirkung zeigt.

WEBLINKS

- „Online-Weinprobe“ in die Suche eingeben
- geileweine.de/weinpaket/
- weine-vor-freude.de
- vinogether.com

Von Aachen bis Zwickau

Berlin kann jeder. Aber wie wäre es mit Bamberg, Bingen oder Bielefeld? Auch wenn es im Sommer diverse Festivals gibt, geht doch erst im Herbst das Stadtleben wieder richtig los. Die Hitze ist angenehmeren Temperaturen gewichen, Spielpläne der Opern und Theater sind gut bestückt, in den Ausstellungen prangen neue Exponate: beste Voraussetzungen dafür, sich auf einen Städtetrip zu begeben. Dabei müssen es nicht immer die Millionenmetropolen sein. Klar sollte man mal in der Hauptstadt oder Hamburg, Köln, München gewesen sein, aber auch die kleineren Städte haben einiges zu bieten. Gewachsene Strukturen in der historischen Altstadt, moderne Bauten für Kunst, Kultur und Wissenschaft, regionale Spezialitäten und zum Teil schwer verständliche Dialekte gehören einfach dazu. Übernachtungen, Essen und Einkäufe sind hier meist günstiger und bieten mehr Flair als die immer gleichen Hotelgesellschaften, Restaurantketten oder

Filialisten-Shoppingmeilen. Wer das Außergewöhnliche will, besucht die weltälteste Sozialsiedlung (Fuggerei in Augsburg), das Museum der Foltermethoden (Mittelalterliches Kriminalmuseum in Rothenburg ob der Tauber) oder die Stadt, aus der ein berühmter Kammerjäger kommt (Hameln). Oder man geht Schwebefahnen in Wuppertal, „Baden-Baden“ in den Thermen, Seilrutschen vom Jahrtausendturm in Magdeburg. Berlin mag schillernd sein, aber Mutige besuchen Bielefeld – die Stadt, die es eigentlich gar nicht gibt.

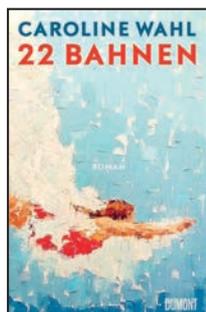
INFO

www.germany.travel → Städte & Kultur



Die goldene Frucht

Einst Eva und Adam, Aphrodite und Paris oder Wilhelm Tell und sein Sohnemann – was wären sie ohne ihn, den Apfel. Das Lieblingsobst der Deutschen ist jetzt wieder erntereif. Und wo gerade die Rede von früher war, ja, alte Sorten sollte man bevorzugen. Diese sind besonders gesund und enthalten mehr Vitamine wie A und C, dazu Kalium, Calcium, den Ballaststoff Pektin und Polyphenole. Wählt man rötliche Äpfel, helfen Anthocyane, Blutgefäße gesund zu halten. Da vor allem die Schale die wertvollen Stoffe enthält, sind Früchte aus dem Bioanbau das Logische, und auch die Um- und Tierwelt profitiert, wenn keine Pestizide eingesetzt werden. Wer angesichts voller Apfelkisten auf einem Markt in einen Kaufrausch verfallen ist, kann lange von seinem Schatz zehren, wenn dieses beachtet wird: Lagern sollte man am besten im Keller, kühl und dunkel, auch eine höhere Luftfeuchtigkeit vertragen Äpfel gut. Da ihre Derivate in Form von Kuchen, Saft, Mus, Chips und anderem so unwiderstehlich sind wie sie selbst, müssen sie aber gar nicht lange auf ihren Verzehr warten. Denn Evas und Adams und viele andere Apfellebhaber gibt es auch heute.



Caroline Wahl
22 Bahnen
DuMont
Buchverlag
ca. 20 Euro

Tilda studiert, sitzt an der Supermarktkasse, kümmert sich um ihre kleine Schwester Ida – und an schlechten Tagen auch um die Mutter. Die drei wohnen in einer Kleinstadt, die Tilda hasst. Ihre Freunde sind längst in Amsterdam oder Berlin, nur Tilda ist geblieben.



Martin Griffin
Zwei Fremde
Bastei Lübbe
ca. 18 Euro

Das Hotel in den Highlands hat im Schneesturm weder Telefon noch Internet. Nacheinander behaupten zwei Fremde, ein Polizist zu sein, der einen Mörder sucht. Die Managerin weiß: Einer der beiden ist wirklich Polizist. Der andere aber ist ein brutaler Mörder.



Vincent Moissonnier,
Joachim Frank
Der Käse kommt vor dem Dessert
DuMont
Buchverlag
ca. 20 Euro

Goldene Regeln für den Restaurantbesuch: Nehme ich meinen Mantel mit an den Platz? Kann ich höflich sagen, dass das Essen nicht schmeckt? Ist es ein Fauxpas, die Rechnung zu splitten? Der Autor und Gastgeber hat vieles erlebt und immer eine charmante Antwort.



Petra Hülsmann
Morgen mach ich bessere Fehler
Bastei Lübbe
ca. 16 Euro

Chaos-Queen trifft auf Paragrafenreiter: Elli fährt mit ihrer Tochter Paula und dem immer übellaunigen Großonkel ins Allgäu. Aber als ihr der Rechtsanwalt Cano fünfhundert Euro bietet, wenn sie ihn nach München bringt, greift Elli zu, denn das Geld ist knapp.



Nina Rudt
Wir sind das Urteil
Bookspot
ca. 18 Euro

Millionen Richter urteilen per Klick über das Leben eines Menschen. Ein alternatives Deutschland in der heutigen Zeit: Das Rechtssystem wurde teilweise digitalisiert, die Todesstrafe wieder eingeführt. Die App *Judge* ermöglicht in ausgewählten Fällen, über das Schicksal eines Menschen zu entscheiden.



Horst Evers,
Dietmar Wischmeyer
Und sie bewegt sich doch!
Bahngeschichten
Argon Verlag
ca. 15 Euro

Kaputtgespart und gleichzeitig als Klimaretter gepriesen, geringgeschätzt, aber auch geliebt: die Bahn. Wo erlebt man noch so viele unvermutete Begegnungen mit Leuten, die man nie kennenlernen wollte, aber auch zauberhafte Momente mit besonderen, gar reizvollen Menschen?

Gesetzesentwurf zur Heizungssanierung

Das Bundeskabinett hat einen Entwurf für das Gebäudeenergiegesetz (GEG) beschlossen: Ab dem Jahr 2024 soll möglichst jede neu eingebaute Heizung zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Bestehende Heizungen können vorerst weiterbetrieben werden.

Ab 2045 ist ein Verbot für Heizungen geplant, die mit fossiler Energie betrieben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Öl- und Gasheizungen repariert werden. Liegt hier ein irreparabler Schaden vor, sollen Übergangsfristen gelten und es kann auf Übergangslösungen zurückgegriffen werden. Für die Investitionskosten einer neuen Heizungsanlage soll es eine Grundförderung für alle Bürger im selbstgenutzten Wohneigentum und für private Kleinvermieter mit bis zu sechs Wohneinheiten – eine davon muss selbst bewohnt werden – in Höhe von 30 Prozent geben. (Stand 07/2023)

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



**HAMMER
& PARTNER**
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Hammer & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB

Berücksichtigung eines Gartens beim Aufgabegewinn

Bei gemischt genutzten Grundstücken ist sowohl das Gebäude als auch der Grund und Boden entsprechend den Nutzungsverhältnissen aufzuteilen. Das kann aber nicht pauschal bei jeder Berechnung angewendet werden, es sind dabei auch Besonderheiten zu beachten.

Ein Steuerpflichtiger besaß ein Einfamilienhaus mit dazugehörigem Garten, welches er teilweise vermietete und teilweise zu eigenbetrieblichen Zwecken – als Büro – nutzte. Nach einiger Zeit veräußerte er das Grundstück. In dem Kaufvertrag wurde der Kaufpreis aufgeschlüsselt angegeben auf Gebäude, Grund und Boden sowie den Garten.

Das Finanzamt berücksichtigte diese Angaben bei der Berechnung des Aufgabegewinns allerdings nicht. Stattdessen wurde der Prozentanteil des Büros auf den gesamten Kaufpreis bezogen, also auf Gebäude mit Grund und Boden einschließlich Garten. Der Steuerpflichtige wehrte sich dagegen. Der Anteil des Kaufpreises für den Garten dürfte bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden. So sah es anschließend auch das Finanzgericht Münster. Bei dem Garten handelt es sich um ein selbstständiges Wirtschaftsgut. Dieses steht weder in Zusammenhang mit den Büroräumen noch zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen. Zudem wurde der Garten ausschließlich privat genutzt.

Quelle: FG Münster, Urteil v. 18.10.2022, 2 K 3203/19 E

Privates Veräußerungsgeschäft bei Grundstücksteilung

Das niedersächsische Finanzgericht (FG) entschied am 20. Juli 2022 über die Entstehung eines privaten Veräußerungsgeschäfts bei Grundstücksteilungen. Diese widerspricht der bisherigen Rechtsprechung und könnte deshalb große Bedeutung für ähnlich gelagerte Fälle haben, da zum Nachteil der Steuerpflichtigen entschieden wurde.

Die Steuerpflichtigen, ein Ehepaar, erwarben jeweils zur Hälfte ein bebautes Grundstück. Nach einer Sanierung des Gebäudes zogen sie ein und nutzten die gesamte Außenfläche als Garten. Als in der Ortschaft weitere Bebauungen geplant wurden, veranlassten sie die Teilung ihres eigenen Flurstücks,

sodass ein Teil der Außenfläche von den Steuerpflichtigen veräußert wurde. Zwischen Anschaffung des gesamten Grundstücks und dem Verkauf des Flurstücks lagen weniger als zehn Jahre. Das Finanzamt ging deswegen von sonstigen Einkünften im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts aus. Der Meinung war auch das FG. Der Verkauf eines Gartengrundstücksteils ist bei weiterhin bestehender Wohnnutzung im Übrigen nicht von der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft ausgenommen. In dem Moment der Veräußerung des Grundstücksteils und bei gleichzeitiger Weiternutzung des Gebäudes dient das abgetrennte Grundstück nicht mehr den eigenen Wohnzwecken.

HINWEIS

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig (Stand: 06/2023). Die Revision ist beim BFH unter dem Aktenzeichen IX R 14/22 anhängig. Entsprechende Fälle sind daher unbedingt offenzuhalten.

AfA bei kürzerer tatsächlicher Nutzungsdauer

Das Bundesministerium (BMF) erließ ein Schreiben über die Anwendung der Absetzung für Abnutzung (AfA) nach einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer. Es wird geklärt, wann bei Gebäuden eine kürzere Nutzungsdauer vorliegt und dadurch eine höhere AfA möglich ist. Dieses Schreiben ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. Das Schreiben regelt die Anwendung aus Sicht der Finanzverwaltung und gibt betroffenen Steuerpflichtigen und ihren Steuerberatern einen umfassenden Überblick über Besonderheiten und Verfahrensweisen bei dieser Thematik.

Grundsätzlich gibt der Gesetzgeber vor, welche Gebäude anhand welcher AfA-Sätze über welchen Zeitraum abgeschrieben werden dürfen. Es kann aber auch sein, dass für ein Gebäude eine kürzere tatsächliche Restnutzungsdauer vorliegt. Diese muss der jeweilige Steuerpflichtige glaubhaft darlegen können, es muss in dem Einzelfall ein konkreter Grund vorliegen.

Der Bestimmung der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer ist eine an der größtmöglichen Wahrscheinlichkeit orientierte Schätzung zugrunde zu legen. Bei der Glaubhaftmachung der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer sind die Steuerpflichtigen in erhöhtem Maße zur Mitwirkung verpflichtet, weil die bei der Schätzung zu berücksichtigenden Faktoren im Einfluss- und Wissensbereich der Steuerpflichtigen liegen.

Das Schreiben des BMF umfasst noch Ausführungen zu besonderen Betriebsgebäuden und bestimmten Gebäudeteilen sowie zu Gebäuden, bei denen die objektiven Umstände im Einzelfall eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer vermuten lassen.



Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind folgende Kriterien für die Schätzung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer maßgebend:

- der technische Verschleiß
- die wirtschaftliche Entwertung und
- rechtliche Gegebenheiten, welche die Nutzungsdauer begrenzen können.

Als Nachweis fordert die Verwaltung die Vorlage eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter zertifiziert sind.

Quelle: BFH-Urteil vom 28.07.2021, IX R 25/19; BMF-Schreiben vom 22.02.2023

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Dresden

Zum Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen: Balkonkraftwerke

Ob im Haus oder auf dem Balkon – für Photovoltaikanlagen gelten neue steuerliche Regelungen (siehe auch meditaxa Mandantenmagazin 104/2023 und 105/2023): Auf die Lieferung von Photovoltaikanlagen fällt seit dem 01. Januar 2023 keine Umsatzsteuer mehr an, wenn sie auf oder in der Nähe von Wohngebäuden installiert werden (Nullsteuersatz). Das umfasst auch die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten, die Speicher sowie die Montage. Auch sogenannte Balkonkraftwerke, die auf dem Balkon

aufgestellt und mit einer Steckdose verbunden werden, fallen unter die Neuregelungen, denn die Lieferung von Solarmodulen ist begünstigt – unabhängig davon, ob die Solarmodule Teil einer Werklieferung sind oder einzeln erworben werden.

meditaxa Redaktion | Quelle: 1 § 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG (neu)





Praxisnah-Spezial

Digitalisierung im Gesundheitswesen: Wie groß sind eure Fußabdrücke?!



Die Digitalisierung wird branchenweit vorangetrieben, sogar per Gesetz wie u. a. im Gesundheitssystem. Offiziell wurde die papierlose Kommunikation bisher als Allheilmittel für eine vorzeigbare Ökobilanz präsentiert – schließlich sparen alle am Papier, Porto, produzieren so weder physischen Müll noch Abgase der Transportwege. Doch was ist mit dem CO₂-Fußabdruck der Digitalisierung? Ein Abdruck, der immer noch als globaler blinder Fleck bezeichnet werden kann. Es ist irreführend, das Internet samt seinen Anwendungen (Suchmaschinen, Websites, Portale, Chats, E-Mails, usw.) als immateriell zu betrachten, denn so entsteht der Eindruck, dass es nicht wirklich existiert. Das Gegenteil ist der Fall: Die Verarbeitung und Speicherung von Bits und Bytes rund um die Uhr erzeugen ein riesiges Datenvolumen, das in größer werdenden Rechenzentren mit entsprechendem Energieaufwand gespeichert und verarbeitet werden muss.

Wir verbrauchen Milliarden und die Währung ist kWh

Laut dem Branchenverband Bitkom* verbrauchten im Jahr 2020 deutsche Rechenzentren allein für den Datenverkehr 16 Mrd. Kilowattstunden – dieser Stromverbrauch ist höher als der Berlins im selben Zeitraum. Die Politik strebt bis 2027 klimaneutrale Rechenzentren an. An genauen Kriterien sowie genügend regenerativer Energie fehlt es aber noch. Schätzungen zufolge werden zwischen 2 und 4 Prozent der globalen Treibhausgasemissionen aktuell durch die Informations- und Kommunikationstechnologiebranche (IKT-Branche) verursacht. Laut einer Studie der Bitkom ist mit einem durchschnittlichen digitalen Bedarfszuwachs von ca. 3,5 bis 5 Prozent pro Jahr zu rechnen. Im Jahr 2030 ergäbe das 23 bis 29 Mrd. Kilowattstunden – den fast doppelten Verbrauch.

Wo ist der Fußabdruck?

Die gematik als Nationale Agentur für Digitale Medizin hinkt bei der Nachhaltigkeit großen Tech-Unternehmen wie Apple und Meta Plattformen hinterher – diese setzen für ihre Rechenzentren seit Jahren auf Ökostrom. Als umsetzende Agentur der TI weist die gematik bisher keine Ergebnisse oder Schätzwerte vor: Weder zum Energieverbrauch ihrer Rechenzentren noch zur Herkunft des verwendeten Stroms. Auch gibt es keine Informationen zu möglichen ökologischen Konsequenzen und des gesteigerten Energieverbrauchs durch die flächendeckende Einführung elektronischer Anwendungen im Gesundheitswesen, bspw. durch das eRezept und die elektronische Patientenakte (ePA). Die Deutsche Allianz für Klimawandel und Gesundheit e. V. (KLUG) steht der Vorgehensweise der gematik kritisch gegenüber, es gäbe kaum Informationen bezüglich Nachhaltigkeit

und Klimaschutz bei der Umsetzung einer digitalen Infrastruktur im Gesundheitswesen. Der Ressourcenverbrauch werde auch nicht bedacht, so führen bspw. der Konnektorentausch oder die eAU in der aktuellen Form zu einem erhöhten Verbrauch von Energie, Papier und Zeit.

Digitalisierung: DIE Maßnahme zur Klimaneutralität?

Energieeffizienz sollte bei der Umsetzung des E-Health-Gesetzes das Leitmotiv sein, so forderte es der 125. Deutsche Ärztetag und die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Zu den Themen Nachhaltigkeit und Klimawandel wurden die bereits bekannten Maßnahmen gefordert: Abgasreduzierung, Gesunde Ernährung, Patienten für Nachhaltigkeit und Klimaschutz sensibilisieren, usw. Beim 126. Ärztetag zeigte sich die Bundesärztekammer (BÄK) als Vorreiter: Laut dem Geschäftsführer Administration, Marco Neisen, hatte die BÄK-Geschäftsstelle ihren ökologischen Fußabdruck ermitteln lassen: „Im Vergleich zu anderen öffentlichen Einrichtungen stehen wir ganz gut da, aber wir wollen besser werden und planen, aus der Berechnung in die konkrete Maßnahmenplanung einzusteigen,“ so Neisen. Gemäß den Forderungen des 125. und 126. Deutschen Ärztetages haben Patienten ein Recht auf eine klimafreundliche Verarbeitung und Verbreitung ihrer Daten, da Klimaschutz und Gesundheit nur gemeinsam funktionieren. Bis 2030 will die BÄK klimaneutral werden, dazu ist aber eine klimaneutrale TI notwendig.

Grüne IT: ein Trend, der immer gilt und allen steht

Es gibt viele Ansätze, die Digitalisierung so fortschrittlich zu machen, wie sie aktuell verkauft wird: Das Netzwerk energieeffiziente Rechenzentren (NeRZ) will Deutschland als Standort der energieeffizientesten und sichersten Rechenzentren weltweit etablieren. So soll u. a. die Abwärme von Rechenzentren nachhaltig genutzt werden – zum Heizen von Privat- und Gewerbeimmobilien oder kommunalen Einrichtungen, wie z. B. Schwimmbädern. Dazu braucht es effiziente Server und u. a. auch schlanke und modular programmierte Softwares, die eine lange Nutzungsdauer der Hardware ermöglichen, sowohl im Rechenzentrum sowie in den Unternehmen als auch in den Arztpraxen. Die Aspekte energieeffiziente Rechenzentren, effiziente Software und lange Nutzungsdauer der Hardware innerhalb der Kreislaufwirtschaft* sollten die Grundlage der Digitalisierung im Gesundheitswesen bilden. Die Treibhausgasemissionen der IKT-Branche sind substanziell, vom Abbau der Rohstoffe bis hin zur Entsorgung des Elektroschrotts. Auch die künstliche Intelligenz (KI) trägt ihren Teil bei: Die Potenziale im klinischen Alltag sind zwar groß, doch Lösungen für

die erzeugten Datenmengen, allein durch die Trainings der KI, die zunehmende Rechenleistung und die Speicherung immer größerer Datenmengen sowie den gesteigerten Energiebedarf gibt es aktuell nicht. „Ohne aktive politische Gestaltung wird der digitale Wandel den Ressourcen- und Energieverbrauch sowie die Schädigung von Umwelt und Klima weiter beschleunigen“, warnt u. a. der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU): Es müssen Bedingungen geschaffen werden, um die Digitalisierung in den Dienst nachhaltiger Entwicklung zu stellen.

Kleine Fußabdrücke – große Wirkung

Solange Lösungen im großen Stil auf sich warten lassen, kann man viele kleine Schritte in Richtung Klimaschutz und Nachhaltigkeit tun: Ärzte können mit gutem Beispiel vorangehen und den CO₂-Ausstoß ihrer Praxen verringern. Zunächst sollte die Hardware dem Bedarf entsprechen. Ist der energieineffiziente 45 Zoll curved Monitor am Arbeitsplatz notwendig? Denn in Relation zu „normal“ großen Bildschirmen ziehen diese um einiges mehr Strom. Die digitale Patientenversorgung am Empfang benötigt keine leistungsstarke Grafikkarte wie z. B. Designer oder Gamer sie verwenden. Eine Bedarfsanalyse durch einen IT-Dienstleister hilft, Energie und damit CO₂-Emissionen sowie Kosten zu sparen. Für die EDV-Ausstattung mit „Grüner Hardware“ und -Komponenten gibt es zuverlässige Anbieter. Denn grundsätzlich sollte die Langlebigkeit angestrebt werden, um Ressourcen zu schonen und Elektroschrott zu vermeiden. Die Software-Entwicklung sieht das größtenteils leider anders. Man kann geplante Obsoleszenz* vermuten, wenn z. B. die intakte Hardware aufgrund neu entwickelter Software entsorgt werden muss. Neue Software ist nicht ökologisch, wenn sie auf der alten Hardware oder den Komponenten nicht funktioniert. Ein Paradebeispiel sind Betriebssysteme: die nächste Generation benötigt viel mehr Prozessorleistung sowie Arbeitsspeicher- und Festplattenkapazität. Im Endeffekt muss ein neuer PC angeschafft werden, um die Arbeit fortzuführen. Softwareentwickler bedenken nicht, dass die Vielzahl neuer Funktionen nur von einer Minderheit genutzt wird. Abwärtskompatible Softwares mit auswählbaren Modulen, die beim Kauf oder nachträglich hinzugebucht werden können, wären revolutionär. Beispielhaftes für nachhaltige Softwareentwicklung gibt es in der Webentwicklung aktuell von einem deutschen Hersteller, der auf Abwärtskompatibilität aller CMS*-Versionen, schlanker Datenverarbeitung in Back- und Frontend und modularer Erweiterungen für Entwickler und Endanwender setzt. Mit dem Umweltsiegel „Blauer Engel“ ausgezeichnet gibt es nur den Open-Source*-Dokumentenbetrachter „Okular“. Wer sich hiervon inspirieren lässt, legt den Grundstein für eine nachhaltige Digitalisierung.

Den CO₂-Fußabdruck klein halten, einige Tipps

- Ökostrom nutzen – auch Provider und Mailanbieter können nachhaltig sein, z. B. Biohost (Naturstrom) oder Posteo (Greenpeace Energy)

- Datenmüll adieu: Mails, Spam, Papierkorb organisieren und leeren sowie unnötige Newsletter abbestellen
- Niedrige Auflösung bei Streaming/Videokonferenzen nutzen
- Externen Festplatten- statt Cloudspeicher nutzen – hier speichert man eher nur wirklich Notwendiges.
- Grüne Netzinteraktion: Ecosia.org als Suchmaschine wählen, die mit den Einnahmen aus Suchanzeigen Bäume pflanzt, (s. meditaxa 87/2018), Adblocker verwenden und auf sparsame Browser setzen, wie Seamonkey, Vivaldi oder UR Browser
- Hardware-Einstellungen prüfen: Bildschirmschoner deaktivieren, Stand-by und Helligkeit anpassen
- Unnötige Stromversorgung unterbrechen: Unbenutzte Ladekabel, Kippschalter bei Mehrfachsteckdosen verwenden, um Endgeräte nach Feierabend vom Strom zu nehmen, wenn die Stromversorgung nicht zwingend notwendig ist
- Elektroschrott reduzieren – Hardware anschaffen, die auch in einzelnen Komponenten reparier- und aufrüstbar ist
- „Grüne Hardware“ beziehen: Secondhand-EDV, nachhaltige Smartphones oder faires Zubehör
- Abwägen: Wann ist der Einsatz von Papier umweltschonender und effizienter? Papier ist mit der richtigen Entsorgung ein stetiger Teil der Kreislaufwirtschaft. Und: der Trend in den Arztpraxen geht zurück zum Papier – denn so hat man wichtige Informationen zur Hand und nicht im Spamordner.

meditaxa Redaktion | Quellen: bundesärztekammer.de, bitkom.de, gematik.de, klimawandel-gesundheit.de

INFO

Buchtipps:

Christian Sarkar, Philip Kotler, Enrico Foglia: *Regeneration: The Future of Community in a Permacrisis World*

Jeremy Rifkin: *Der globale Green New Deal: Warum die fossil befeuerte Zivilisation um 2028 kollabiert – und ein kühner ökonomischer Plan das Leben auf der Erde retten kann*

Anbieter für „Grüne Hardware“ und faires Zubehör:

www.circulee.com | Secondhand-Hardware

www.afbshop.de | Secondhand-Hardware

www.second-it-store.de | Secondhand-Hardware

www.fairphone.com oder www.shiftphones.com | nachhaltige Smartphones und Tablets

www.memo.de | Büromaterial, Technik, Papier & Versand

www.nager-it.de | faire Computermäuse

* Bitkom: Branchenverband der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche, dessen übergeordnete Ziele es sind, Deutschland zu einem führenden Digitalstandort zu machen, die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und Verwaltung voranzutreiben, digitale Souveränität zu stärken und eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen zu erreichen.

* Kreislaufwirtschaft: Modell der Produktion und des Verbrauchs, bei dem bestehende Materialien und Produkte so lange wie möglich geteilt, geleast, wiederverwendet, repariert, aufgearbeitet und recycelt werden. Auf diese Weise wird der Lebenszyklus der Produkte verlängert.

* Obsoleszenz: Ist in der Wirtschaft, besonders in der Industrie, das Veralten von Produkten – oder auch von Wissen – durch die begrenzte Haltbarkeit technischer Bauteile und den Wandel von Mode oder technischem Fortschritt.

* Open-Source-Software: Ihr Quelltext ist öffentlich und kann von Dritten eingesehen, geändert und unter Einhaltung der Lizenzbedingungen meist kostenlos genutzt werden.

* CMS: Content Management System – Redaktionssystem zur Erstellung von Websites.

Alternative zum TI-Konnektortausch: Laufzeitverlängerung bald möglich



Die Firmen Secunet und RISE haben angekündigt, im zweiten Halbjahr eine Laufzeitverlängerung der Konnektoren für die TI-Anbindung per Software-Update zu ermöglichen. In den Konnektoren sind Chips fest verbaut, die ein Sicherheitszertifikat tragen. Aufgrund des hohen Sicherheitsniveaus der Telematikinfrastruktur ist dieses auf fünf Jahre begrenzt. Mit dem Software-Update kann das Sicherheitszertifikat nun verlängert werden, ohne dass der gesamte Konnektor getauscht werden muss.

Quelle: kbv.de

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

dr.schauer ■■■■■
partnerschaftsgesellschaft mbB

Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Keine weitere (Teil-)Zulassung neben einer Vollzulassung möglich

Neben einer vollen Zulassung ist kein Raum mehr für eine weitere (Teil-)Zulassung – erst recht nicht, wenn zusätzlich eine Filialgenehmigung besteht. Wer zwei Teilzulassungen besitzt, die einer Vollzulassung entsprechen, kann wegen dieser nicht für weitere Versorgungsaufträge zur Verfügung stehen. Diese Zulassungsbewerber gelten im Sinne von § 20 Abs. 2 Ärzte-ZV als ungeeignet. Solche Zulassungsbewerber müssen, durch einfache Erklärung gegenüber den Zulassungsgremien (Verzicht auf eine bereits bestehende Teilzulassung im Falle einer anderen Teilzulassung) die Bereitschaft, vertragsärztlich auf Grundlage der neuen Teilzulassung tätig zu werden, bekunden. Es ist kein Ermessensfehler Zulassungsbewerbern mit einer Voll-/zwei Teilzulassungen die Zulassung verbunden mit einer Nebenbestimmung zu versagen, wenn es andere Zulassungsbewerber gibt, denen die Zulassung erteilt werden kann, ohne dass damit Auflagen einhergehen müssten, um die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Hier ist auch der Grundrechtsschutz (Art. 12 GG) der anderen Zulassungsbewerber vorrangig zu berücksichtigen.

Quelle: SG München, Urteil vom 15.03.2023 – S 38 KA 12/21

Regress-Festsetzung: fehlerhafte Ausstellung von Arzneverordnungen



Die Gemeinsamen Prüfeinrichtungen haben bei ihren Entscheidungen die im öffentlichen Recht entsprechend anzuwendenden Gebote von Treu und Glauben zu berücksichtigen. Rechtsmissbräuchliches Verhalten setzt dabei nicht zwingend

ein subjektives Element wie Vorsatz oder Verschulden voraus. Die anerkannte Unterfallgruppe „exceptio doli praesentis“ greift ein, wenn die Rechtsausübung der Art oder den Begleitumständen nach ungebührlich wäre oder kein schutzwürdiges Interesse an ihr besteht, so dass ihr einzig möglicher Zweck die Benachteiligung Betroffener ist. Vor diesem Hintergrund kann sich die Durchsetzung bestehender Regressansprüche nach Abwägung der widerstreitenden Interessen zwischen der antragstellenden Krankenkasse und der in Anspruch genommenen Person im Einzelfall als rechtsmissbräuchlich darstellen. Ergibt eine auf Antrag einer Krankenkasse durchgeführte Wirtschaftlichkeitsprüfung, dass ein zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigter Chefarzt vielfach Arzneverordnungsblätter nicht persönlich unterzeichnet hat, stellt sich die Durchsetzung des bestehenden Regressanspruchs (hier über 250.000 Euro) betreffend die streitbefangenen Verordnungen ohne eigenhändige Unterschrift als ungebührlich dar.

Quelle: SG Mainz, Urteil vom 07.12.2022 – S 3 KA 14/19

Bereitschaftsdienstbefreiung ist Ermessensentscheidung

Bei der Befreiung von der Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Wird die Praxistätigkeit unvermindert fortgeführt oder liegt diese über dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe, so besteht die widerlegbare Vermutung, dass Vertragsärzte ohne weiteres in der Lage sind, den ärztlichen Bereitschaftsdienst zu leisten. Die Formulierung in § 14 Abs. 2 der Bereitschaftsdienstordnung der KV Bayern, dass dann ein schwerwiegender Grund für die Bereitschaftsdienstbefreiung „in der Regel“ nicht vorliegt, verdeutlicht, dass trotz überdurchschnittlicher Praxistätigkeit bzw. unverminderter Praxistätigkeit eine Befreiung vom ärztlichen Bereitschaftsdienst höchst ausnahmsweise möglich ist. Zur Erfüllung der Pflicht, das Vorliegen eines schwerwiegenden Befreiungsgrundes durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, genügt allerdings eine pauschale Behauptung nicht. Es müssen konkrete aussagekräftige Nachweise vorgelegt werden.

Quelle: SG München, Urteil vom 04.05.2023 – S 38 KA 392/22

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

PROVIA
STEUERBERATUNG

PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbB

Nebenjobs für Mitarbeiter: erlauben oder untersagen?

Es gibt immer mehr Arbeitnehmer, die zusätzlich zu ihrem Hauptjob einer Nebentätigkeit nachgehen. Es ist nicht ohne weiteres zulässig, wenn sich Mitarbeiter in ihrer Freizeit etwas hinzuverdienen wollen. Arbeitgeber dürfen kein generelles Verbot für Nebentätigkeiten nach Dienstschluss aussprechen, läuft der Zweitjob aber ihren „berechtigten Interessen“ zuwider, haben sie ein Mitspracherecht. Arbeitnehmer sind vor Aufnahme eines Nebenjobs dazu verpflichtet, diesen mit ihrem Hauptarbeitgeber abzusprechen, wenn der Arbeitsvertrag eine entsprechende Vorgabe beinhaltet, oder die Interessen des Arbeitgebers betroffen sind. Letzteres ist der Fall, wenn Mitarbeiter z. B. in ihrer Freizeit für die Konkurrenz arbeiten wollen – bspw. der angestellte Arzt, der in der Praxis um die Ecke sein Gehalt aufbessern möchte. In solchen Fällen kann der Arbeitgeber den Nebenjob zu Recht verbieten. Ein Verbot kann auch ausgesprochen werden, wenn die durch das Arbeitszeitgesetz vorgeschriebenen Pausen nicht eingehalten werden können: Arbeitnehmer dürfen im Schnitt nicht mehr als acht Stunden pro Tag und nicht mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten. Zwischen den täglichen Arbeitszeiten müssen elf Stunden Pause eingehalten werden. Arbeitnehmer, die nach der Hauptarbeitszeit noch eine Nachtschicht im

Nebenjob einlegen wollen und am nächsten Tag um acht Uhr wieder Dienstbeginn haben, können diese Vorgabe nicht einhalten. Auf Anordnung des Hauptarbeitgebers muss die Nebentätigkeit dann eingeschränkt oder beendet werden. Gleiches gilt, wenn Nebenjobs zu anstrengend werden und die hauptberufliche Leistung der Mitarbeiter stark abnimmt. Beeinträchtigt der Nebenjob weder die Leistung der Mitarbeiter, noch tangiert er die Interessen der Hauptarbeitgeber und alle zeitlichen Vorgaben werden nach dem Arbeitszeitgesetz von den Mitarbeitern eingehalten, können Arbeitgeber den Nebenjob nicht verbieten.

HINWEIS

Arbeiten im Urlaub: Das Bundesurlaubsgesetz schreibt vor, dass Arbeitnehmer während ihrer bezahlten freien Tage keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben dürfen. Die Urlaubszeit dient der Erholung und Wiederherstellung der Arbeitskraft. Es lässt sich aber nicht eindeutig festmachen, welche Tätigkeiten dem Erholungszweck dienen und welche nicht – wenn Arbeitnehmer im Urlaub ihrem Nebenjob nachgehen wollen, sollten sie dies vorab mit dem Hauptarbeitgeber abklären.

Quelle: meditaxa Redaktion

Ihr Online-Service-Portal rund um Steuerfragen der Heilberufe

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIV ALS E-PAPER

Alle Ausgaben auch als E-Paper unter www.meditaxa.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V. i. S. d. P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Verleger:
Marketing Management Mannheim GmbH

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Turley-Platz 11
68167 Mannheim
www.mm-mannheim.de

Auflage: 3.500
Ausgabe: 106 | 2023 August

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:
Titel: © be free/AdobeStock, S. 3: © osaba/Freepik, © Wavebreakmedia/iStockphoto, S. 4: © wavebreak-media_micro/Freepik, © amixstudio/AdobeStock, S. 5: © mindandi/Freepik, © SFIO CRACHO/AdobeStock, S. 6: © Minet/AdobeStock, © Freepik, © rogerphoto/AdobeStock, S. 7: © lenetsnikolai/AdobeStock, © Rawpixel.com/AdobeStock, S. 10: © Drazen Zigic/Freepik, S. 11: © Pixel-Shot/AdobeStock, © Jenov Jenovallen/AdobeStock, S. 12: © tadamichi/AdobeStock, S. 16: © Freepik S. 17: © dusanpetkovic1/AdobeStock, S. 18: © Justin Aikin/unsplashcom, © Natalia Lisovskaya/AdobeStock, S. 19: © vvita/AdobeStock, S. 20: © genotar1/AdobeStock, S. 21: © Serhii/AdobeStock, © Sang Sanit/AdobeStock, S. 24: © Zulmaidin/AdobeStock, © Robert Kneschke/AdobeStock, S. 25: © DCStudio/Freepik, S. 26: © Pressfoto/Freepik, S. 28: © mindandi/Freepik

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen
04 21/36 90 40

alpha

Steuerberatung GmbH

Gymnasiumstraße 18-20
63654 Büdingen
060 42/978-50

Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
069/950038-14

Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

PSV Dresden

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater

Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17

Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 33

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater

Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
064 41/96 319-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77

Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater

Robert-Koch-Straße 29-31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0

Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH

B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

PRO VIA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17
82418 Murnau am Staffelsee
088 41/884 16 76 97 0

Landshuter Allee 10
80637 München
089/189 47 60 0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**



meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:

Matthias Haas

Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419

www.meditaxa.de

